

Gebührenordnung

Stadtbibliothek Nordhorn

Benutzungs- und Gebührenordnung

Jahreskarte 12 Monate gültig

Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren	frei
Erwachsene	12,00 Euro
Ermäßigte*	5,00 Euro
Saisonkarte (3 Monate - nur für Erwachsene)	4,00 Euro
zus. Gebühren Ersatzausweis Erwachsene/Ermäßigte*	3,00 Euro
zus. Gebühren Ersatzausweis Kinder/Jugendliche	1,50 Euro

Fernleihbestellungen und Vormerkungen pro Medium

Erwachsene	2,00 Euro
Ermäßigte*, Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 Euro

Versäumnisgebühr

pro Medium pro angefangene Woche

Erwachsene, Ermäßigte*	1,00 Euro
Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	0,50 Euro
Bearbeitungsgebühr pro Mahnung	2,50 Euro

Internet

Datenverbindung	aktueller Tarif lt. Aushang
Ermäßigte*, Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	50 % vom aktuellen Tarif

Kopien, Ausdrucke

aktueller Tarif lt. Aushang

*Studenten ab dem 18. Lebensjahr, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige, Nordhorn-Pass-Inhaber (Stufe 1-5) erhalten gegen Nachweis die ausgewiesene Ermäßigung.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.

Gez. Der Bürgermeister

Stadtbibliothek Nordhorn

Büchereiplatz
48529 Nordhorn

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag, Mittwoch, Freitag	11.00 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 20.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Service während der Öffnungszeiten

Telefonische Verlängerung	(0 59 21) 878 450
Telefonische Auskunft	(0 59 21) 878 453
Fax 0	(59 21) 878 454
eMail	info@stadtbibliothek-nordhorn.de fernleihe@stadtbibliothek-nordhorn.de

Zweigstellen der Stadtbibliothek Nordhorn

Nordhorn-Blanke

Grundschule Blanke, Eingang Elisabethstraße
Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00 bis 17.00 Uhr
Telefon (0 59 21) 4854
eMail zweigstelle.blanke@stadtbibliothek-nordhorn.de

Nordhorn-Klausheide

Dorfgemeinschaftshaus
Dienstag 15.00 bis 16.00 Uhr

www.stadtbibliothek-nordhorn.de



Nordhorn
Stadtbibliothek

Benutzungsordnung



1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Nordhorn ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Stadt Nordhorn. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist allen gestattet. Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung, die in der Stadtbibliothek aushängt, anerkannt.

2. Anmeldung, Benutzerausweis

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder PASSES mit Adressennachweis. Minderjährige im Alter von 6–16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertretung und müssen deren gültigen Personalausweis oder Pass mit Adressennachweis vorlegen.

Bei der Anmeldung erkennen alle mit ihrer Unterschrift die Benutzungs- und Gebührenordnung an und stimmen der elektronischen Speicherung ihrer Daten zu. Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Nutzung erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt stets im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Jede angemeldete Person erhält einen auf ihren Namen ausgestellten Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Um Missbrauch zu vermeiden, ist der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jegliche Adressen- und Namensänderung der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, ist die eingetragene Person haftbar.

3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

Bei jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Leihfrist der Medien beträgt in der Regel 15 Ausleihstage. Für verschiedene Medien können unterschiedliche Leihfristen gelten, die von der Stadtbibliothek festgelegt werden.

Präsenzbestände und Zeitungen werden nicht verliehen. Verleihe Medien können kostenpflichtig vorgemerkt werden. Liegt keine Vorbestellung oder Sonderregelung vor, kann die Leihfrist von Medien maximal zweimal verlängert werden. Die Rückgabedaten sind einzuhalten.

4. Fernleihe

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können auf Wunsch kostenpflichtig über den auswärtigen Leihverkehr besorgt werden. Für die Nutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis Voraussetzung. Es gilt die deutsche Leihverkehrsordnung.

5. Behandlung von Medien

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung von Medien entstehen. Es besteht die Verpflichtung, die Medien vor der Ausleihe auf sichtbare Schäden hin zu prüfen und diese zu melden. Die Medien sind vor Veränderung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Verlust oder entstandene Schäden und hat diese der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

6. Versäumnisgebühren, Mahnungen

Versäumnisgebühren sind bei Überschreiten der Leihfrist zu entrichten, unabhängig davon, ob die Benutzerin/der Benutzer eine Mahnung erhalten hat. In der Regel werden drei gebührenpflichtige Mahnungen versendet. Bei Nichtbeachten dieser Mahnungen ist die Stadtbibliothek berechtigt, die entliehenen Medien sowie die Gebühren kostenpflichtig einziehen zu lassen.

7. Internet und elektronische Medien

Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an Hard- oder Software der Benutzer/innen, die durch die Nutzung von entliehenen Medien oder der Nutzung des Internets entstanden

sind. Die gezielte Suche nach und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Information ist nicht gestattet und führt zum Ausschluss von der Nutzung.

8. Gebühren

Es gilt die aktuelle Gebührenordnung.

9. Hausordnung

Wer die Stadtbibliothek besucht, hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gestört wird. In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet, Essen und Trinken nur in bestimmten Bereichen erlaubt. Tiere müssen draußen bleiben, die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Bibliotheksbesuches belegt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

10. Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen. Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Gez. Der Bürgermeister